

Aktenzeichen: IDSG 16/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des XX

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte XX

gegen

1. das **Erzbistum X**

- Antragsgegner zu 1. –

2. **Datenschutzzentrum X**

- Antragsgegner zu 2. -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 24.02.2024

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, dem Antragsteller durch Vorlage jeweils einer Kopie Auskunft zu erteilen über

- seine an die anwaltlichen Gutachter X Xx Xx sowie Yy Yy übermittelten personenbezogenen Daten,**
- die ihn betreffende Passage des Xx-Gutachtens,**
- alle in seiner Personalakte einschließlich aller Nebenakten enthaltenen personenbezogenen Daten.**

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1. durch unzureichende technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers seine Datenschutzrechte verletzt hat.

Im Übrigen werden die Rechtsbehelfe des Antragstellers, soweit sie kanonische Verfahren und die Unterbindung wahrheitswidriger Aussagen betreffen, als unzulässig und hinsichtlich der weiteren Begehren als unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand:

- 1 Der Antragsteller ist seit x Jahren Priester des Erzbistums Xx. In den über ihn beim Antragsgegner zu 1. geführten Akten befinden sich auch Unterlagen aus diesem Zeitraum über gegen ihn erhobene Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw. sexuell grenzüberschreitenden Verhaltens. Der Antragsgegner zu 1. verwertete diese Unterlagen im

Zuge der teilweise zum Zwecke der Veröffentlichung mit Hilfe von Beauftragten betriebenen Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und sonstige Aktive im Dienst der Kirche. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit einer Vielzahl von Anträgen.

- 2 Die Interventionsstelle des Antragsgegners zu 1. stellte 2015 bei Durchsicht der Unterlagen zur Anzeige des Antragstellers wegen Erpressung gegen einen siebzehnjährigen xx und zur polizeilichen Vernehmung des Antragstellers über die Begegnung mit diesem auf einem Bahnhofsgelände fest, dass eine weitere Aufklärung nicht stattgefunden habe und der „Verdachtsfall“ nicht der Glaubenskongregation gemeldet worden war. Der daraufhin um Prüfung gebetene Offizial des Erzbistums, Herr Xx, übermittelte den Fall nach Abschluss seiner Begutachtung im Jahr 2018 an das Dikasterium für die Glaubenslehre.
- 3 Im Dezember 2018 beauftragte der Antragsgegner zu 1. die Xx Kanzlei X Xx Xx (XX) mit der Erstellung eines Gutachtens zur Aufarbeitung. Auch den Antragsteller betreffend stellte der Antragsgegner zu 1. zu diesem Zweck den gesamten nach seiner Einschätzung relevanten Aktenbestand einschließlich seiner Verfahrensakten der Kanzlei zur Einsicht zur Verfügung. Diese schilderte in ihrem Gutachten (Xx-Gutachten) die Vorgänge, die sie den Akten zum Antragsteller entnommen hatte, als einen der dargestellten 15 exemplarischen Fälle. Es handelt sich dabei um Hinweise zu Vorgängen aus den Jahren XX und Hinweise auf anonyme Schreiben aus den Jahren XX, in denen der Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bezichtigt worden ist. Die Gutachter konnten auf der Grundlage der Akten in der Behandlung dieser Vorgänge keine Pflichtverletzungen auf der Seite des Antragsgegners zu 1. feststellen.
- 4 Aus der Sicht des Antragsgegners zu 1. genügte das Xx-Gutachten trotz Nachbesserungen nicht den in presserechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen. Er beauftragte deshalb am 26. Oktober 2020 die Yy Kanzlei mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage, ob es im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Xx im Zeitraum von 1975 bis 2018 zu Fehlern gekommen ist und wer hierfür die Verantwortung trägt.
- 5 Das im XX 2021 vorgelegte Gutachten ... (Yy -Gutachten) schildert ... unter „Aktenvorgang XX“ die bereits im Xx-Gutachten als einen der dortigen exemplarischen Fälle aufgeführten Vorgänge, in denen es um das Verhalten des Antragstellers geht. (...)

6

Den Gutachtern standen nach ausführlicher Darstellung im Yy -Gutachten die Personalakten der Beschuldigten und 236 Interventions-/Sonderakten zur Auswertung zur Verfügung. Zur Aktenführung beim Antragsgegner zu 1. heißt es in diesem Gutachten:

„Die Personalakten enthalten regelmäßig lediglich Personalentscheidungen und dokumentieren unmittelbar dienstbezogene Angelegenheiten. Sie sollten von – womöglich rufschädigenden – Sachverhalten wie Missbrauchsvorwürfen freigehalten werden; aus diesem Grund wurden gesonderte Sonder-/Interventionsakten angelegt, wenn ein Verdachtsfall gemeldet wurde. Gleichwohl ermöglichte in manchen Fällen erst ein Blick in die Personalakte eine detaillierte Rekonstruktion der Geschehnisse, sodass die Gutachter auch diese – soweit noch vorhanden – zum Teil sichteten.“

7

Der Antragsgegner zu 1. präsentierte das Yy -Gutachten am xx in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit und stellte es anschließend im Internet ein, wo es seitdem frei zugänglich ist. Das Xx-Gutachten veröffentlichte er nicht. Er leitete es der zuständigen Staatsanwaltschaft zu.

8

Die X-Zeitung berichtete seit dem xx unter Nennung des Namens „Xx“ und mit einem Foto in mehreren Artikeln ins Einzelne gehend, teilweise unter Einfügung von Kopien originaler, paginierter Bestandteile von Akten des Antragsgegners zu 1. von den Verdachtsfällen betreffend den Antragsteller. ...

9

In einem Bericht der XX Zeitung vom xx behauptete X, der Antragsteller sei ein Missbrauchstäter mit entsprechender Veranlagung. Durch Schreiben vom 13. Juni 2021 an den Antragsgegner zu 1. hob der Antragsteller hervor, dass er sich keinerlei sexueller Missbrauchstaten, weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Strafrecht, schuldig gemacht habe.

10

Der Erzbischof von Xx suspendierte den Antragsteller durch Dekret vom X mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres gemäß can. 1333 CIC i.V.m. can. 1335 CIC von der öffentlichen Ausübung seines Amtes als Pfarrer und den damit verbundenen priesterlichen Aufgaben. In einem Dekret des Generalvikars des Antragsgegners zu 1. vom X heißt es, dass er am X mündlich die Eröffnung der kanonischen Voruntersuchung gegen den Antragsteller verfügt habe. Er teilte dem Antragsteller durch Schreiben vom X mit, die römische Glaubenskongregation habe entschieden, dass im Hinblick auf die Vorwürfe gegen ihn ein außergerichtliches Strafverfahren nach can. 1720 CIC durchzuführen sei.

11

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021, dem ein vom selben Tag datierender ausführlicher „Prüfungsvermerk Datenschutz“ seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten beigelegt war, machte der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner zu 1. die in dem Vermerk angeführten datenschutzrechtlichen Ansprüche geltend. Er vertrat die Auffassung, dass sowohl die - inzwischen erfolgte - Suspendierung und Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung als auch alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen rechtswidrig seien. In dem Vermerk legte der Antragsteller im Wesentlichen dar: Zu Unrecht seien die Angaben und Unterlagen über den Vorgang aus dem Jahr X noch nicht aus den Personalakten gelöscht und die Hinweise auf andere Vorwürfe in die Personalakten aufgenommen worden. Er habe nunmehr einen Anspruch auf Löschung und darüber hinaus einen Anspruch auf Einsicht in die vollständigen Personalakten. Die Weitergabe seiner Personalakten an die Verfasser des Yy -Gutachtens und die ihn betreffende Passage in dem Gutachten, die zu der unzutreffenden Berichterstattung in der X-Zeitung geführt habe, verstießen massiv gegen seine Datenschutzrechte. Er verlange unter anderem Auskunft darüber, ob dieser Datenschutzverstoß der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sei. Im Hinblick auf eine aktuell laufende (Vor-) Untersuchung sei darauf hinzuweisen, dass er ein Recht auf Information und Auskunft über alle ihn betreffenden Daten habe, die im weitesten Sinne in den „Bereich (angeblicher) Verdacht auf Sexualdelikt, Übergriff oder Grenzverletzung“ fielen, und darüber, ob und welche ihn betreffenden Daten an welche Dritte weitergeleitet worden seien, wobei eine solche Weiterleitung, der er im Übrigen ausdrücklich widerspreche, nicht zulässig sei.

12

Der Antragsgegner zu 1. nahm mit Schreiben vom 23. Juni 2021 zu den Datenschutzrügen des Antragstellers Stellung. Die Vorgänge, deren Löschung angemahnt worden sei, seien zwar strafrechtlich nicht relevant. Sie seien aber weiter zur Durchführung des Dienstverhältnisses erforderlich. Datenschutzrechtliche Auskunftsrechte bezüglich der kanonischen Voruntersuchung bestünden nicht. Solche Auskünfte würden den Untersuchungszweck gefährden. Mit Schreiben vom 30. Juli 2021 lehnte der Antragsgegner zu 1. die Einsicht in die Akten der Interventionsstelle und der Voruntersuchung ab, da eine Einsicht seine Ermittlungen gefährden würde. Ergänzend führte er aus, dass die Datenspeicherung auch zukünftig zur Personaleinsatzplanung erforderlich sei. Mit Schreiben vom 5. August 2021 teilte der Antragsgegner zu 1, dem Antragsteller mit, dass er der Kanzlei X Xx Xx folgende ihn betreffende Kategorien personenbezogener Daten übermittelt habe:

- allgemeine personenbezogene Daten wie z. B. Name und Anschrift,

- besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Daten zu seinem Sexualverhalten.

- 13 Der Antragsgegner zu 2. wertete das ihm vom Antragsteller zugesandte Schreiben vom 11. Juni 2021 nebst Vermerk als Datenschutzbeschwerde und ordnete betr. die Erteilung von Auskunft in seinem Bescheid vom 26. Oktober 2021 - beim Antragsgegner am 4. November 2021 eingegangen - gemäß § 47 Abs. 5 lit. f) des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) an, dass der Antragsgegner zu 1. dem Antragsteller gemäß § 17 KDG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bescheids Auskunft über seine der Verarbeitung beim Antragsgegner zu 1. unterliegenden personenbezogenen Daten, insbesondere über solche Daten zu etwaigen sexuellen Übergriffen oder Grenzverletzungen durch den Antragsteller und die Weitergabe an etwaige Dritte zu erteilen habe, wie dies im Schreiben des Antragstellers vom 11. Juni 2021 gefordert worden sei.
- 14 Zur Weiterleitung von Unterlagen durch den Antragsgegner zu 1. an den Vatikan bzw. die ehemalige Glaubenskongregation führte der Antragsgegner zu 2. im Bescheid vom 26. Oktober 2021 aus: Unabhängig davon, dass die - von ihm nicht in Frage gestellte – kirchenrechtliche Erforderlichkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten eines Beschuldigten aus einer kirchlichen Voruntersuchung nicht seiner Zuständigkeit unterfalle, sei im konkreten Fall eine Übermittlung trotz des Drittlandsstatus zulässig. Der Staat Vatikanstadt und der Heilige Stuhl seien sogenannte Drittländer im Sinne des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz. In diesem Einzelfall ergebe sich die Erforderlichkeit der Mitteilung an die Kongregation kirchenrechtlich aus Art. 16 des päpstlich erlassenen Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) und stelle einen wichtigen Grund im Sinne der Ausnahmeregelung des § 41 Ziffer 4 KDG dar. Hier überwiege das kirchliche Interesse an der Drittlandübermittlung der personenbezogenen Daten des Antragstellers dessen schutzwürdige Interessen.
- 15 Der Antragsteller hat durch am 15. März 2022 bei Gericht eingegangenen Rechtsbehelf beantragt, den Antragsgegner zu 1. im Wege der einstweiligen Verfügung entsprechend der im Bescheid vom 26. Oktober 2021 getroffenen Anordnung zur Auskunft zu verpflichten und die Vollstreckung der Anordnung zu betreiben. Das hierzu unter dem Aktenzeichen IDSG 04/2022 geführte gerichtliche Verfahren hat nach Gewährung von Akteneinsicht durch den Antragsgegner zu 1. durch übereinstimmende Erledigungserklärungen geendet.

16 Durch Bescheid vom 8. Juli 2022 wies der Antragsgegner zu 2. die Beschwerde des Antragstellers vom 11. Juni 2021 bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten an die Kanzlei Yy als unbegründet zurück. Zur Begründung heißt es: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus den Interventionsakten des Antragsgegners zu 1. durch die Kanzlei sei durch § 6 Abs. 1 lit. f), § 11 Abs. 2 lit. g) KDG gedeckt. Die Aufarbeitung vergangener Fälle sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche liege im erheblichen kirchlichen Interesse. Da die Fälle anonymisiert dargestellt seien und ein Rückbezug nicht ohne weiteres möglich erscheine, sei nicht von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Veröffentlichung auszugehen.

17 Das durch die vormalige Kongregation für die Glaubenslehre angeordnete administrative Strafverfahren gegen den Antragsteller wurde durch ihm am X übergebenes Abschlussdekret beendet. Es hat folgenden Wortlaut:

„Es wird daher förmlich festgestellt, dass sich der Beschuldigte nicht im Sinne des gegen ihn erhobenen Vorwurfs schuldig gemacht hat: ‚Constat de non‘. Es sind weder die Tatbestände erfüllt worden, noch konnte nachgewiesen werden, dass der Angeklagte die vorgeworfenen Taten begangen hat. (...) Der möglicherweise geschädigte gute Ruf (can. 220 CIC) des Beschuldigten ist nach Kräften wiederherzustellen.“

18 In dem erzbischöflichen Begleitdekret an den Antragsteller vom selben Tag wird unter anderem ausgeführt: Mit Blick auf die Wirkung bei anderen Menschen, die sein Verhalten in der Vergangenheit erzeugt habe, habe er – der Erzbischof – sich entschlossen, seinen zukünftigen priesterlichen Dienst so zu regeln, dass der Antragsteller nicht mehr in einem Tätigkeitsfeld eingesetzt werde, der die Kinder- und Jugendarbeit umfasse. Kinder- und Jugendarbeit aus eigener Initiative heraus sei ihm nicht gestattet. Mit dieser Entscheidung sei die Weisung verbunden, dass der Antragsteller nicht mehr in der Pfarrseelsorge eingesetzt werde. Auch werde er – der Erzbischof – ihm keine leitende Verantwortung im priesterlichen Dienst mehr übertragen.

19 Der Antragsteller hat am 29. September 2021 und am 14. September 2022 die Rechtsbehelfe erhoben, mit denen die Verfahren IDSG 16/2021 und IDSG 15/2022 eröffnet worden sind. Das Gericht hat die Verfahren durch Beschluss vom 26. Juni 2023 miteinander verbunden.

20 Zur Begründung seiner Rechtsbehelfe bringt der Antragsteller im Wesentlichen vor:

21

Seinem datenschutzrechtlichen Anspruch auf die Übermittlung einer vollständigen Kopie seiner kompletten Personalakte einschließlich aller Nebenakten sei bisher nicht entsprochen worden. Mit der Veröffentlichung des Yy -Gutachtens habe der Antragsgegner zu 1. personenbezogene Daten des Antragstellers veröffentlicht. Die Darstellung des Aktenvorgangs XX in diesem Gutachten sei in Bezug auf ihn nur formal anonymisiert, d.h. er sei darin nicht identifiziert. Die gegebenen Informationen könnten allerdings von dritter Seite auf ihn bezogen werden, so dass er identifizierbar sei. Aufgrund der Schilderung des Vorgangs aus dem Jahr X sei dieser für den vermeintlichen Prostituierten, den erwähnten psychiatrischen Gutachter und die damals involvierten Polizeibeamten zuordnenbar. Diese Personen könnten damit die weiteren zum Aktenvorgang XX geschilderten Vorgänge ebenfalls dem Antragsteller zuordnen. Diese Art und Weise der Zuordnenbarkeit sei ebenso in Bezug auf die dargestellten Vorgänge aus dem Jahr X festzustellen, also für XX, den XX, dessen XX und seine Eltern sowie den so bezeichneten Betroffenen C. und die anonymen Briefeschreiber. Auch der XX-Redakteur Xx habe dem Antragsteller die Schilderungen zu Aktenvorgang XX zuordnen können. Schließlich sei die Person des Antragstellers aufgrund der Angaben im Yy -Gutachten für jedermann durch Recherche im Internet mit eingrenzenden Abfragen zum Kreis der Kleriker im Erzbistum Xx, zu denen dort Informationen zu Namen und Versetzungen einsehbar seien, ohne großen Aufwand identifizierbar. Kurz nach Veröffentlichung des Gutachtens, die ein bis heute anhaltender Verarbeitungsvorgang sei, hätten des weiteren sowohl der Erzbischof von Xx als auch der Generalvikar öffentlich die Zuordnung des Falls XX zum Antragsteller vorgenommen.

22

Die Anonymität des Antragstellers streng zu wahren und von einer zu ausführlichen Darstellung des Falles abzusehen, sei gerade deshalb geboten gewesen, weil es im Gutachten um ein mögliches Fehlverhalten von Bistumsverantwortlichen gegangen sei und deren Verhalten überdies, was den Umgang mit Verdachtsmomenten gegen den Antragsteller angehe, als rechtmäßig eingestuft worden sei. Die als Rechtfertigung des tatsächlichen Vorgehens durch den Antragsgegner zu 1. angeführte Behauptung, der Antragsteller habe Verdachtsmomente verursacht, sei eine völlige Verdrehung der Tatsachen und verstoße gegen die auch im kirchlichen Strafrecht in can. 1321 § 1 CIC anerkannte Unschuldsvermutung. Darüber hinaus habe das gegen ihn geführte kirchliche Verwaltungsstrafverfahren seine Unschuld erwiesen. Entgegen der Einordnung durch den Antragsgegner zu 1. handele es sich bei den veröffentlichten Informationen um besonders sensible und geschützte Daten aus dem Sexualleben des Antragstellers, deren Veröffentlichung nicht durch ein berechtigtes und deutlich überwiegendes Interesse gerechtfertigt sei.

- 23 Der internen oder externen Verwendung oder Weitergabe der Daten durch den Antragsgegner zu 1. habe er widersprochen. Rechtswidrig sei es, dass den Gutachtern die personenbezogenen Daten des Antragstellers überlassen worden seien anstatt lediglich vor Ort Akteneinsicht zu geben und ohne sie zu anonymisieren. Zu Unrecht sei der Antragsteller nicht über die Datenweitergaben des Antragsgegners zu 1. informiert worden. Schließlich sei die Übermittlung personenbezogener Daten an das Dikasterium für die Glaubenslehre in Rom, d. h. an einen nicht sicheren Drittstaat, unzulässig.
- 24 Die den Antragsteller betreffenden Dokumente aus den Akten des Antragsgegners zu 1., die in der X-Zeitung wiedergegeben worden seien, könnten nur durch dort tätige Mitarbeiter der Zeitung übermittelt worden sein. Selbst wenn die Kanzlei XX Unterlagen weitergegeben habe, was der Antragsteller bestreite, läge die Verantwortlichkeit wegen der ursprünglichen Weiterleitung der Akten dorthin beim Antragsgegner zu 1. Im Übrigen habe dieser noch keinen Nachweis erbracht, welche technisch-organisatorischen Maßnahmen er ergriffen habe, um eine Weitergabe von Unterlagen mit Sicherheit auszuschließen.
- 25 Der Antragsteller habe einen Anspruch auf Löschung der in Rede stehenden Daten. Die in den Gutachten verwerteten Unterlagen aus der Personalakte des Antragstellers seien zum großen Teil zu Unrecht vor Gutachtenerstellung noch nicht gelöscht worden. Ein Lösungsanspruch folge bereits aus § 19 Abs. 1 lit. a) KDG, weil die Daten zu den Vorwürfen, deren Aufklärung der Antragsgegner zu 1. seit 10 bzw. 20 Jahren nicht mehr weiter betrieben habe oder nicht mehr betreiben können, nicht mehr notwendig seien. Durch Verweis auf § 53 Abs. 1 KDG könne der Antragsgegner zu 1. die Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese angegriffen werde, nicht rechtfertigen. Das ergebe sich aus der Entscheidung des EuGH vom 30. März 2023 – C-34/21 - . Darüber hinaus könne er - der Antragsteller - die Löschung auch nach § 19 Abs. 1 lit. d) KDG beanspruchen, da die Daten unrechtmäßig verarbeitet worden seien. Durch die in § 7 Abs. 2 KDG (vergleichbar Art. 5 Abs. 2 DSGVO) normierte Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der in § 7 Abs. 1 KDG geregelten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sei das Accountability-Prinzip eingeführt worden, das in weiten Bereichen des Datenschutzes zu einer Beweislastumkehr führe.
- 26 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. in Bezug auf die Erstellung und Veröffentlichung der Gutachten X und Yy festzustellen,
 - a) dass der Antragsgegner zu 1. durch physische Übergabe von Akten an die Gutachter anstatt lediglich der Gewährung einer Einsichtsmöglichkeit vor Ort bei dem Antragsgegner zu 1., soweit die Akten personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten, rechtswidrig in Datenschutzrechte des Antragstellers eingegriffen hat,
 - b) dass der Antragsgegner zu 1. durch die Zugänglichmachung von nicht anonymisierten und/oder pseudonymisierten personenbezogenen Daten des Antragstellers an die Gutachter rechtswidrig in Datenschutzrechte des Antragstellers eingegriffen hat,
 - c) dass die öffentliche Zugänglichmachung der ihn betreffenden Passage des Yy -Gutachtens (Aktenvorgang XX, S. XXX – XXX) rechtswidrig in seine Datenschutzrechte eingegriffen und die öffentliche Zugänglichmachung der vorgenannten Passage zu unterlassen ist, insbesondere über die Website des Antragsgegners zu 1. unter XXXX

- 2.. in Bezug auf den Bescheid des Antragsgegners zu 2. vom 8. Juli 2022 zum Yy - Gutachten festzustellen,
 - a) dass dieser Bescheid rechtswidrig und aufzuheben sei,
 - b) dass der Antragsgegner zu 2. verpflichtet sei zu bescheiden, dass die Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens, Aktenvorgang XX, S. XXX – XXX, abrufbar im Internet unter [XXX](#)

durch das Erzbistum Xx datenschutzrechtlich unzulässig sei und gewesen sei und den Antragsteller in seinen Rechten verletze,

- c) dass der Antragsgegner zu 2. verpflichtet sei, den Antragsgegner zu 1. anzuweisen, die Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens zu unterlassen.

27

3. in Bezug auf Einsichtsrechte festzustellen,

- a) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, ihm über seine an die Gutachter übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf sexualpsychologische Gutachten, umfassend Auskunft zu erteilen unter Vorlage sämtlicher die personenbezogenen Daten enthaltenden Dokumente auf Papier oder in digitaler Form oder zumindest unter Auflistung sämtlicher derartiger Dokumente,
- b) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, ihm die ihn betreffende Passage des Xx-Gutachtens auf Papier oder in digitaler Form zu übermitteln,
- c) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, dem Antragsteller alle in seiner Personalakte einschließlich aller Nebenakten enthaltenen personenbezogenen Daten auf Papier oder in digitaler Form zu übergeben,

4. in Bezug auf die Löschung aus Akten des Antragsgegners zu 1. bzw. die weitere Speicherung festzustellen,

- a) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, aus sämtlichen von ihm geführten Akten, welche personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten, alle Angaben zu dem im Yy -Gutachten, Vorgang XX, geschilderten Vorgang aus den Jahren X zu löschen und für die Löschung in den Unterlagen von Stellen oder Institutionen zu sorgen, denen der Antragsgegner zu 1. die Daten weitergegeben hat, wobei das nicht im Hinblick auf die Akte der kanonischen Voruntersuchung gegen den Antragsteller sowie des gegen den Antragsteller geführten Verwaltungsstrafverfahrens gilt,

- b) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, aus sämtlichen von ihm geführten Akten, welche personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten, alle Angaben zu dem im Xx -Gutachten, Vorgang XX, geschilderten Vorgang aus dem Jahr X zu löschen und für die Löschung in den Unterlagen von Stellen oder Institutionen zu sorgen, denen der Antragsgegner zu 1. die Daten weitergegeben hat,
 - c) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, aus sämtlichen von ihm geführten Akten, welche personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten, alle Angaben zu dem im Xx -Gutachten, Vorgang XX, geschilderten Vorgang aus den Jahren X und X zu löschen und für die Löschung in den Unterlagen von Stellen oder Institutionen zu sorgen, denen der Antragsgegner zu 1. die Daten weitergegeben hat,
 - d) dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, aus sämtlichen von ihm geführten Akten, welche personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten, über die vorstehend unter a) bis c) genannten Daten hinaus, sämtliche den Verdacht auf Sexualdelikte, Übergriffe oder Grenzverletzungen durch den Antragsteller beinhaltenden Dokumente zu löschen, soweit sie keine substantziellen Anhaltspunkte für derartige Übergriffen enthalten oder soweit sie anonym eingereicht worden sind,
 - e) dass der Antragsgegner zu 1. nicht befugt ist, personenbezogene Daten des Antragstellers alleine mit der Begründung zu speichern, diese würden für den Fall einer Beförderung des Antragstellers benötigt;
5. in Bezug auf wahrheitswidrige öffentliche Behauptungen festzustellen,
- dass der Antragsgegner zu 1. verpflichtet ist, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die öffentliche Verbreitung unrichtiger personenbezogener Daten betreffend den Antragsteller, namentlich wahrheitswidrige Behauptungen über

angebliche Übergriffe des Antragstellers, durch Mitarbeiter, insbesondere X, wirksam zu unterbinden,

6. in Bezug auf Datensicherheit festzustellen,

dass der Antragsgegner zu 1. angesichts der Veröffentlichung interner, den Antragsteller betreffender paginierter Dokumente aus ihren Akten unzureichende technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers getroffen und somit rechtswidrig in Datenschutzrechte des Antragstellers eingegriffen hat.

28

7. in Bezug auf kanonische Verfahren festzustellen,

a) dass der Antragsgegner zu 1. durch die Übermittlung der im Abschlussbericht der kanonischen Voruntersuchung enthaltenen personenbezogenen Daten an das Dikasterium für die Glaubenslehre im Vatikanstaat, einem nicht sicheren Drittstaat, (ohne Beanstandung durch den Antragsgegner zu 2.) rechtswidrig in Datenschutzrechte des Antragstellers eingegriffen hat,

b) dass der Antragsgegner zu 1. durch die Verweigerung der Gewährung von Einsicht in die Akten der kanonischen Vorermittlung vor Fertigstellung des Abschlussberichts und dessen Übersendung an das Dikasterium für die Glaubenslehre rechtswidrig in Datenschutzrechte des Antragstellers eingegriffen hat,

c) dass der Antragsgegner zu 1. durch die nicht erfolgte Information des Antragstellers über die Datenerhebung im Rahmen der kanonischen Voruntersuchung rechtswidrig in Datenschutzrechte des Antragstellers eingegriffen hat;

29

Soweit der Rechtsbehelf im vorliegenden Verfahren zunächst auf die Feststellung gerichtet war, dass der Antragsgegner zu 2. sich mit den Datenschutzbeschwerden des Antragstellers nicht

befasst habe (Untätigkeitsantrag), hat der Antragsteller das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

30 Der Antragsgegner zu 1. beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

31 Er bringt zur Begründung im Wesentlichen vor:

32 Die vom Antragsteller wegen der Darstellung im Abschnitt „Aktenvorgang XX“ des Yy - Gutachtens geltend gemachten datenschutzrechtlichen Ansprüche bestünden nicht. Die Aufarbeitung des sogenannten Missbrauchsskandals innerhalb der gesamten katholischen Kirche habe oberste Priorität. Bezogen auf Deutschland habe die MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ aus dem Jahr 2018 ein erschreckendes Licht auf die nationale Tragweite und Problematik dieses Themas geworfen. Bei allen auf Aufarbeitung, Aufklärung und (kirchen)strafrechtliche Verfolgung von Missbrauchstaten gerichteten päpstlichen Maßnahmen sei die eigentliche Prävention, Aufklärung und Verfolgung in den Bistümern zu leisten. Was die Aufarbeitung angehe, seien die erforderlichen Mittel die sogenannten Missbrauchsgutachten der Bistümer. Zu ihnen gebe es, soweit eine staatliche Strafverfolgung, etwa wegen Verfolgungsverjährung, ausscheide, keine Alternative. Deshalb sei im Erzbistum Xx das Yy -Gutachten angefertigt worden. Dessen Anfertigung und Veröffentlichung sei aus mehreren Gründen von ganz besonderem und schutzwürdigem sowie überwiegendem Interesse. Das dringende öffentliche Informationsinteresse, das aus der mit besonders starkem medialen Druck verbundenen großen öffentlichen Aufmerksamkeit für die Aufarbeitung durch den Antragsgegner zu 1. hervorgegangen sei, habe nicht nur die Veröffentlichung des Gutachtens, sondern auch eine detailgenaue und inhaltlich nachvollziehbare Ausarbeitung mit all den die Anonymität des Antragstellers wahrenen Angaben im Gutachten erfordert. Daneben trete das für die datenschutzrechtliche Bewertung viel entscheidendere überragende kirchliche Interesse nicht nur an einer - alternativlosen - gutachterlichen Aufarbeitung, sondern vor allem an der zur Wahrung des kirchlichen Rufes gewählten Art und Weise der Aufarbeitung. Das sehr hohe Schutzniveau des Datenschutzrechts solle dort seine Grenze haben, wo die personenbezogenen Daten, wie hier, dazu dienen, Straftaten aufzudecken, diese zu ahnden und über diese

Maßnahmen öffentlich zu berichten. Bei dem Antragsteller handele es sich um einen im Rahmen der Aufdeckungsarbeiten mehrfach auffällig gewordenen „Serien-Beschuldigten“, der durch das Verursachen einer Vielzahl von Verdachtsmomenten maßgeblich dazu beigetragen habe, dass das Ansehen der katholischen Kirche sowie des Antragsgegners zu 1. in der Öffentlichkeit so „ramponiert“ worden sei.

33 Abgesehen von all dem würden in Abschnitt „Aktenvorgang XX“ des Gutachtens schon keine personenbezogenen Daten veröffentlicht, da der Antragsteller vollständig anonymisiert worden sei und für keinen Dritten erkennbar sei. Dass Personen, die in den dort geschilderten Sachverhalten ebenfalls (anonymisiert) beschrieben würden, den Antragsteller deshalb wiedererkennen würden, weil sie den Sachverhalt als unmittelbar Beteiligte bereits kennen, führe nicht zu einer allgemeinen Erkennbarkeit. Entscheidend sei nämlich der durchschnittliche unbefangene Leser ohne spezielles Insider- oder Sonderwissen. Für die dem Datenschutzrecht genügende faktische Anonymisierung müssten so viele Merkmale entfernt werden, dass die Identifizierung nicht mehr mit vernünftigerweise zu erwartendem Aufwand zu erreichen sei.

34 Darüber hinaus seien keine personenbezogenen Daten aus dem Sexualleben des Antragstellers veröffentlicht worden. Es werde ausschließlich mitgeteilt, dass der Antragsteller sexuelle Kontakte zu Dritten unterhalten habe, ohne dabei in irgendeiner Form auf konkrete Details einzugehen.

35 Die Journalisten, die über den Antragsteller berichtet hätten, seien durch Insider - auch ein Tätigwerden aus der Kanzlei XX sei hier nicht auszuschließen - ohne jedes Zutun und ohne jede Einwirkungsmöglichkeit des Antragsgegners zu 1. mit Informationen und Aktenstücken versorgt worden, die den Antragsteller als Tatverdächtigen erkennbar gemacht hätten.

36 Schließlich gebe es die vom Antragsteller angenommene Beweislastumkehr außerhalb der Schadensersatzregelungen im Datenschutzrecht nicht. Es gelte im vorliegenden Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz. Soweit dabei für eine Verteilung der Beweislast Raum sei, liege sie beim Antragsteller, da er nach den allgemeinen Regeln diejenigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen habe, die für ihn positiv seien. Selbst wenn man zu dem Ergebnis komme, dass mit der Veröffentlichung des Yy -Gutachtens datenschutzrechtswidrig bestimmte personenbezogene Daten des Antragstellers bekannt gemacht worden seien, könne der Antragsteller, was er aber nicht beantragt habe, nur eine auf diese einzelnen Angaben bezogene Feststellung erreichen.

37 Der Antragsgegner zu 2. beantragt,

die gegen ihn gerichteten Anträge zurückzuweisen.

38 Er verweist zur Begründung im Wesentlichen, soweit es um den Antrag zu 2. a) geht, auf seinen Bescheid vom 8. Juli 2022 und, soweit es um die Anträge zu 7. geht, auf seinen Bescheid vom 26. Oktober 2021 und darauf, dass das Antragsteller-Vorbringen zur Veröffentlichung des Yy-Gutachtens einen neuen, nicht in die Beschwerde beim Antragsgegner zu 2. einbezogenen Antragsgegenstand darstelle. Aus der ablehnenden Entscheidung in diesem Bescheid ergebe sich, dass auch die Anträge 2. b) und 2. c) zurückzuweisen seien.

39 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakten zu diesem Verfahren und zum Verfahren IDSG 15/2022 sowie zum Verfahren IDSG 04/2022.

Entscheidungsgründe:

40 Der gegen den Antragsgegner zu 1. gerichtete Rechtsbehelf hat Erfolg, soweit er Einsichtsrechte außerhalb kanonischer Verfahren (Anträge zu 3.) und technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers (Antrag zu 6.) betrifft. Im Übrigen bleibt er wie der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Rechtsbehelf ohne Erfolg.

41 I. Mit Ausnahme der Anträge, die kanonische Verfahren betreffen, unterfallen die Rechtsbehelfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDG der Zuständigkeit des Interdiözesanen Datenschutzgerichts. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder ein Unterlassen der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

42 Die mit diesen Rechtsbehelfen, soweit sie der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit unterliegen, gestellten Anträge sind zum großen Teil auch im Übrigen zulässig.

Der Antragsgegner zu 1. ist Verantwortlicher im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

43 DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -; vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -; vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 - und vom 24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 -.

44 Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsgegner zu 1. als Rechtsträger der kirchlichen Verwaltung im Erzbistum Xx der Verantwortliche und nicht die Personen, die konkret für ihn gehandelt haben. Das gilt auch insoweit, als die mit der Gutachtenerstellung beauftragten Rechtsanwälte die an sie weitergegebenen Akten durchgesehen und die Gutachten verfasst haben. Wegen der zugrunde liegenden vertraglichen Bindung blieb die Stellung des Antragsgegners zu 1. als datenschutzrechtlich Verantwortlicher erhalten.

45 Der Antragsteller ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO antragsbefugt. Er macht geltend, dass der Antragsgegner zu 1. ihn durch Verweigerung der Löschung und der Akteneinsicht bzw. Auskunft über die Weitergabe ihn betreffender personenbezogener Daten sowie durch deren Veröffentlichung und der Antragsgegner zu 2. durch seinen Bescheid vom 8. Juli 2023 und die Unterlassung eines ihn begünstigenden Bescheides in eigenen Rechten verletzt hat (vgl. § 49 Abs. 2 KDG).

46 II. Die nicht die kanonischen Verfahren betreffenden Anträge zu 1. bis 6. sind, soweit sie nicht zu einem geringen Teil mangels Bestimmtheit unzulässig sind, teils begründet, teils unbegründet.

47

1. Die gegen den Antragsgegner zu 1. in Bezug auf die Erstellung des Xx- und des Yy - Gutachtens und die Gutachtenveröffentlichung gestellten Anträge (Anträge zu 1.) sind unbegründet. Die Überlassung den Antragsteller betreffender physischer Akten an die Gutachter anstelle der Gewährung einer Einsichtsmöglichkeit vor Ort beim Antragsgegner zu 1. ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten des Antragstellers sowie die Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Xx - Gutachtens sind datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

48

a) Die darin liegenden Schritte der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an §§ 6, 11 KDG zu messen. § 11 KDG untersagt grundsätzlich in seinem Absatz 1 die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und regelt in Abs. 2 lit. g) die hier einschlägige, auf ein erhebliches kirchliches Interesse abstellende Ausnahme von diesem Verbot.

49

Der Antragsgegner zu 1. hat, soweit der Antragsteller betroffen ist, sowohl mit der Aktenübermittlung zwecks anwaltlicher Einsichtnahme als auch mit der Veröffentlichung des von der Kanzlei Yy erstellten Gutachtens besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 2. KDG verarbeitet. Mit der Zuleitung der den Antragsteller betreffenden Akten und Unterlagen an die Gutachter und mit der Veröffentlichung der ihn betreffenden Passage im Yy -Gutachten hat der Antragsgegner zu 1. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung des Antragstellers, also im Sinne des § 4 Ziffer 2. KDG besondere Kategorien personenbezogener Daten, übermittelt. Daten zum Sexualleben sind, anders als der Antragsgegner zu 1. meint, nicht erst dann gegeben, wenn es um intime Details des Sexualverhaltens geht. Schon Schilderungen, Vermerke, Anzeigen, in denen, wie bei den in Rede stehenden Angaben zum Antragsteller, ein sexuell bestimmtes Verhalten einer Person thematisiert wird, enthalten Daten zu seinem Sexualleben.

50

An dem notwendigen Personenbezug fehlt es auch in der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens nicht, obwohl die Angaben zu ihm dort formal anonymisiert sind. Schon der Umstand, dass der Antragsgegner zu 1. als Verantwortlicher und die Gutachtenverfasser ohne nennenswerten Aufwand in der Lage sind, die dort geschilderten Fälle dem Antragsteller als Beschuldigtem zuzuordnen, führt ohne Namensnennung im Gutachten zum (fortbestehenden) Personenbezug.

51 Vgl. zu den Kriterien für ein anonymes Datum Herrlein in Sydow, Kirchliches
Datenschutzrecht, Kommentar, München 2020, Rdnrn. 14, 16 zu § 4 KDG.

52 b) Sieht § 6 Abs. 1 lit. f) KDG als eine Rechtfertigungsmöglichkeit für die Verarbeitung
personenbezogener Daten die Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer im kirchlichen
Interesse erfolgenden Wahrnehmung einer Aufgabe des Verantwortlichen vor, ist nach § 11
Abs. 2 lit. g) KDG die grundsätzlich gemäß § 11 Abs. 1 KDG untersagte Verarbeitung
besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausnahmsweise erlaubt, wenn sie auf der
Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht,
den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische
Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus
Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind
sowohl für die Übermittlung der der den Antragsteller betreffenden Akten an die Gutachter als
auch für die Veröffentlichung des ihn betreffenden Teils des Xx -Gutachtens erfüllt.

53 aa) Die Erforderlichkeit auf der Grundlage kirchlichen Rechts aus Gründen eines erheblichen
kirchlichen Interesses ergibt sich aus Folgendem:

54 α) In der katholischen Kirche in Deutschland brachte der am 28. Januar 2010 bekannt
gewordene Brief des Jesuitenpaters Klaus Mertes, seinerzeit Rektor des Berliner
Jesuitengymnasiums, an 600 Ehemalige mit der Aussage, Patres des Ordens hätten in den
1970er und 1980er Jahren Schüler missbraucht, und zwar systematisch und über Jahre, die
Aufdeckung von in erschreckendem Ausmaß und in nahezu allen (Erz-)bistümern verbreitetem
Missbrauch und dessen Vertuschung ins Rollen.

55 Vgl. Arens, Christoph, Am Anfang stand ein Brief, veröffentlicht am 15. Januar
2015 in katholisch.de.

56 In einem interdisziplinären Forschungsverbundprojekt erarbeiteten Forscher der Universitäten
Mannheim, Heidelberg und Gießen im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands in
den Jahren 2013 bis 2018 die Studie (MHG-Studie) „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen
durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der
Deutschen Bischofskonferenz“. In dieser Studie wurde eine Quote von 4,4 Prozent
beschuldigter Kleriker in einer Stichprobe von 38.156 Personalakten ermittelt. Diese Quote ist

als untere Schätzgröße des tatsächlichen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz anzusehen.

Siehe S. 10 der Studie.

57

Diese sogenannte Missbrauchskrise ist nicht auf die katholische Kirche in Deutschland beschränkt, sondern, wie nicht zuletzt aus Verlautbarungen und Rechtsakten von Papst Benedikt XVI. und Papst Franziskus hervorgeht, ein weltkirchliches Phänomen. Einer Vielzahl von Betroffenen ist im Raum der Kirche größtes Leid zugefügt worden. Der Ruf der katholischen Kirche als den Geboten Jesu Christi verpflichteter Institution, ihre Glaubwürdigkeit als „Kirche, die für so hohe moralische Werte steht, die beansprucht, Antworten auf die tiefsten Fragen des Menschseins geben zu können“ (der Osnabrücker Bischof Franz-Josef Bode, zitiert nach Arens, a.a.O.) ist massiv geschädigt. Das kommt sowohl in Kirchenaustrittszahlen als auch in der Seelsorge und in starkem Ausmaß in der öffentlichen Berichterstattung der Medien zum Ausdruck.

Es entspricht einem erheblichen kirchlichen Interesse auf der Grundlage kirchlichen Rechts, neben der durch kirchliches und weltliches Strafrecht jeweils gebotenen Untersuchung eines Verdachts auf von einem Kleriker begangenen sexuellen Missbrauch Minderjähriger das Handeln und Unterlassen der Kirche in Bezug auf Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs sorgfältig durch fachlich Unabhängige untersuchen zu lassen und Untersuchungsvorgang wie – ergebnis zu veröffentlichen. Das Gebot der Aufklärung und Aufarbeitung besteht auf der Grundlage der Pflicht des Bischofs nach can. 391 § 1 CIC, seine Leitungsvollmacht nach Maßgabe des Rechts auszuüben und dabei gemäß can. 383 § 1 CIC alle ihm anvertrauten Gläubigen ohne Ansehen der Person gleich zu behandeln, um der Wahrung der Würde von durch Missbrauch und Vertuschung Betroffenen (vgl. can. 208 CIC) willen und aus wohlverstandener Kirchenraison, die auf Erfüllung des von Jesus Christus mit Einsetzung der Kirche gegebenen Auftrags gerichtet ist.

58

Vgl. zum Fehlverständnis von Kirchenraison, wenn sie zur Rechtfertigung von Vertuschung herangezogen wird: MHG-Studie, S. 13; Isensee, Die Amtsverantwortung der Hierarchen, FAZ v. 21. September 2023.

59

Die hieran orientierte Untersuchung durch fachlich unabhängig, d.h. wie hier von Rechtsanwälten oder von Wissenschaftlern, erstellte Gutachten, die alle aus den Personalakten einschließlich Neben- und Sonderakten hervorgehenden Handlungen und Unterlassungen der Kirchenverwaltung auf Anhaltspunkte für den Verdacht sexuellen Missbrauchs einbeziehen, steht in einem angemessenen Verhältnis zu den soeben formulierten Zielen.

β) Konkret war auch die im Rahmen der Erstellung des Xx-Gutachtens und des Yy -Gutachtens erfolgte physische Übermittlung der den Antragsteller betreffenden Akten ohne Pseudonymisierung oder Anonymisierung von § 11 Abs. 2 lit. g) KDG gedeckt.

Der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz mit seiner grundrechtlichen Ausprägung im Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG war gewahrt durch einen Umgang mit den personenbezogenen Daten, der den aus dem Status der anwaltlichen Gutachter als Organ der Rechtspflege hervorgehenden anwaltlichen Berufspflichten entspricht und die Erfordernisse aus § 54 Abs. 2 und 3 KDG einhält.

Der Gutachtauftrag erforderte wegen des Umfangs der Untersuchungen, die auf eine Vielzahl von Fällen, deren Analyse und Auswertung auch für eine Gesamtaussage über systemisches Verwaltungshandeln gerichtet war, eine mehrstufige Beschäftigung mit den Einzelakten. Die wiederum wäre nicht möglich gewesen, wenn der einzubeziehende Aktenbestand nicht ständig zur Verfügung gestanden hätte. Rechtsanwaltskanzleien sind als Organe der Rechtspflege darauf eingerichtet und verpflichtet, einen sicheren Umgang und eine sichere Verwahrung ihnen zur Verfügung gestellter Verwaltungs- oder Gerichtsakten zu gewährleisten. Die Prozessordnungen enthalten Regelungen über die Gewährung von Akteneinsicht in den Kanzleiräumen, d.h. die Übersendung von Akten auch sensiblen Inhalts, an Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (vgl. § 100 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

Die unterbliebene Pseudonymisierung (vgl. § 4 Ziffer 6. KDG) oder Anonymisierung (§ 4 Ziffer 7. KDG) vor Offenlegung der Akten und Unterlagen an die Gutachter führt nicht zu einem Verstoß gegen § 11 Abs. 2 lit. g) i.V.m. Abs. 4 KDG. Der große Aufwand, der zu diesen Maßnahmen erforderlich gewesen wäre, die uneingeschränkt verlässliche Durcharbeitung des umfangreichen und bei weitem nicht systematisch geordneten Aktenmaterials (s. Aussagen im Yy -Gutachten über die faktische Aktenordnung), war geradezu Bestandteil des Gutachtauftrags. Die Art, wie Verdachtsmomente auf sexuellen Missbrauch dokumentiert und wie und welchen Akten Dokumente hierüber zugeordnet wurden, gehörte zu dem zu begutachtenden Umgang der Vorgesetzten mit einem bekannt gewordenen Verdacht sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker. Es gibt keine Anhaltspunkte für berechtigte Zweifel an der Umsetzung der durch das anwaltliche Berufsrecht geforderten strengen Vorkehrungen zur Sicherung und Einhaltung der Schweigepflicht, also angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person im Sinne des § 11 Abs. 4 KDG. Aus diesen Gründen steht das Vorgehen des Antragsgegners zu 1. auch im Einklang mit den in § 52 Abs. 2 und 3 KDG geregelten Erfordernissen für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtkirchlichen Stellen zu Forschungszwecken.

γ) Auch die Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens einschließlich der Herbeiführung der dauernden öffentlichen Zugänglichkeit durch Einstellung in den Internetauftritt des Antragsgegners zu 1. verletzt nicht Datenschutzrechte des Antragstellers. Sie ist durch § 11 Abs. 2 lit. g) KDG erlaubt.

Die Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens ist nicht mit Blick auf die Möglichkeit seiner Identifizierung durch Leser datenschutzwidrig. Das Weglassen des Namens des Antragstellers bzw. seine Ersetzung durch die Bezeichnung „der Beschuldigte“ in Verbindung mit der konkreten Schilderung der Vorfälle in der Passage des Yy -Gutachtens wahrt im Sinne des § 11 Abs. 2 lit. g) den Wesensgehalt des Rechts des Antragstellers auf Datenschutz, sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und seine Interessen. Die Veröffentlichung in dieser Gestalt genügt dem in § 7 Abs. 1 lit. c) KDG geregelten Grundsatz für die Verarbeitung personenbezogener Daten, nach dem diese dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen, insbesondere zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob in den Ausführungen zu „Aktenvorgang XX“ im Yy -Gutachten eine Anonymisierung im Sinne des § 4 Ziffer 7. KDG gelungen ist. Daran bestehen schon deshalb Zweifel, weil sowohl der Antragsgegner zu 1. als Verantwortlicher als auch die Gutachtenverfasser ohne nennenswerten Aufwand in der Lage sind, die dort geschilderten Fälle dem Antragsteller als Beschuldigtem zuzuordnen (s. oben zum Personenbezug der veröffentlichten Daten). Für die dem Gesetz entsprechende Datenminimierung ist zu fordern, dass bezogen auf die nicht in die Erstellung des Gutachtens involvierten Leser als Teil der Öffentlichkeit durch die Reduzierung der Angaben in der Darstellung des „Aktenvorgangs XX“ ein zu dem Antragsteller führender Personenbezug nicht hergestellt werden kann, oder, wenn das für Einzelne nicht auszuschließen ist, das nach dem Verwendungszweck auf der Grundlage einer Abwägung nicht zu vermeiden ist.

Die zu „Aktenvorgang XX“ beim Antragsgegner zu 1. vorhandenen personenbezogenen Daten zum Antragsteller sind im Yy -Gutachten in einem Maß minimiert, dass in der Abwägung der kollidierenden Interessen dessen geringe datenschutzrechtliche Betroffenheit nicht so schwer wiegt wie der Nachteil für das schützenswerte, auf die Aufklärung des Gesamtsachverhalts kirchlichen Verhaltens gegenüber Verdachtsfällen gerichtete Aufarbeitungsinteresse durch die weitere Ausdünnung oder gar Streichung des Textes.

Für die zahlreichen nicht in irgendeiner Weise in die geschilderten Vorgänge oder in deren Aufarbeitung involvierten Leser mit Internetzugang ist aufgrund des Verzichts auf die Namensnennung und auf sonstige den Antragsteller in irgendeiner Weise individualisierende Merkmale in der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens ein Bezug zur Person des Antragstellers nicht herstellbar. Die von ihm konstruierte Herleitung (469 f.) aufgrund der Angabe X in der Passage führt nicht stringent zu ihm. Abgesehen davon, dass das Amtsblatt des Erzbistums Xx für das Jahr Xx, in dem seine Versetzung ausgewiesen sei, gerade nicht zu den Amtsblatt-Jahrgängen gehört, die im Internet ohne weiteres abrufbar sind, gehören zu seinen Zwischenschritten so viele nicht zwingende Wertungen, dass der Antragsteller auch für einen interessierten und in Kirchendingen bewanderten Leser nicht identifizierbar ist. Identifizierbar ist er möglicherweise für die in der Schilderung des obigen Falles bezeichneten Personen Xx, die ihn dann auch als Beschuldigten der drei anderen Verdachtsfälle ausmachen könnten. Die Kenntnis eines Betroffenen und der auf seine Fürsorge bedachten Umfeldpersonen davon, dass der Beschuldigte auch Beschuldigter minimal beschriebener anderer Verdachtsfälle ist, greift in die Datenschutzinteressen des Beschuldigten, hier des Antragstellers, nicht in einem Maße ein, dass das gravierende kirchliche Aufarbeitungsinteresse dahinter zurückstehen müsste. Dieses durch §§ 6 Abs. 1 lit. f), 11 Abs. 2 lit. g) KDG geschützte kirchliche Aufarbeitungsinteresse umfasst auch die Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse und zwar in nachvollziehbar auf die Einzelfälle eingehender Art und Weise, die eine Bewertung des Umgangs der Kirchenhierarchie mit den Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker zulässt. Hierbei war auch die Veröffentlichung der minimal beschriebenen Ergebnisse zum Umgang mit den Vorfällen erforderlich, die den Antragsteller betreffen, um ein nach der Aktenlage vollständiges Bild des Umgangs der Kirchenverwaltung mit Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch zu gewinnen. Es kann für eine datenrechtskonforme Veröffentlichungspraxis zu einem das Handeln und Unterlassen der Kirchenoberen bewertenden Aufarbeitungsgutachten kein Kriterium sein, ob ein strafrechtliches Verfahren oder ein kanonisches Verfahren zu einer Überführung des jeweils Beschuldigten geführt hat.

Das „Durchstechen“ von Informationen an die XX-Zeitung unter Aufdeckung des Namens des Antragstellers ist dem durch das Yy -Gutachten selbst geschaffenen geringen Identifizierungsrisiko nicht zuzurechnen. Ob die Veröffentlichung interner, den Antragsteller betreffender paginierter Dokumente aus den Akten des Antragsgegners zu 1. in der XX-Zeitung durch ein nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften unzureichendes Schutzniveau technisch-organisatorischer Datenschutzmaßnahmen des Antragsgegners zu 1. erleichtert

wurde, lässt sich nach dem Sach- und Streitstand in diesem Verfahren nicht feststellen. Die aus diesen Vorschriften aus Gründen der Darlegungs- und Beweislast resultierende Feststellung einer diesbezüglichen Datenschutzverletzung des Antragsgegners zu 1. (s. die Ausführungen unten zu Ziffer II. 6.) lässt die datenschutzrechtliche Beurteilung der Gutachten-Veröffentlichung unberührt.

Das gilt auch für die vom Antragsteller angeführte Zuordnung des „Aktenvorgangs XX“ zu ihm durch den Erzbischof und den Generalvikar des Antragsgegners zu 1. nach Veröffentlichung des Gutachtens. Sie steht offensichtlich im Zusammenhang mit der durch das „Durchstechen“ und das Agieren der XX-Zeitung in der Öffentlichkeit entstandenen Situation.

62 2. Bei dem Antrag gegen den Antragsgegner zu 2. (Antrag zu 2.), der ebenfalls die Veröffentlichung des Yy -Gutachtens betrifft, handelt es sich um das in einen mehrteiligen Feststellungsantrag gekleidete Begehren, ihn unter Aufhebung seines Bescheids vom 8. Juli 2022 zu verpflichten, im Bescheidenor die datenschutzrechtliche Unzulässigkeit der Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens, Aktenvorgang XX, S. XXX – XXX, durch den Antragsgegner zu 1. festzustellen und diesen anzuweisen, die Veröffentlichung dieser Passage zu unterlassen. Ob ein solcher auf die Verpflichtung zum Bescheiderlass gerichteter Feststellungsantrag auf der Grundlage von § 14 KDSGO, in dem nur von der Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung die Rede ist, statthaft ist, kann unentschieden bleiben. Dafür spricht, dass die Schaffung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht in § 49 Abs.2 KDG, § 2 Abs. 1 und 2 KDSGO auch auf die Effektivität des Rechtsschutzes zielt.

63 Der Antrag hat jedenfalls deshalb keinen Erfolg, weil der angegriffene Bescheid rechtmäßig ist. Die Veröffentlichung der den Antragsteller betreffenden Passage des Yy -Gutachtens, Aktenvorgang XX, S. XXX– XXX, durch den Antragsgegner zu 1. ist nach §§ 6 Abs. 1 lit. f), 11 Abs. 2 lit. g) KDG gerechtfertigt, wie sich aus den Ausführungen unter II.1. ergibt.

64 3. Der Antragsteller hat die jeweils bereits gegenüber dem Antragsgegner zu 1. geltend gemachten Rechte auf Auskunft in Gestalt der Vorlage einer Kopie über
- seine an die anwaltlichen Gutachter X Xx Xx sowie Xx übermittelten personenbezogenen Daten,

- die ihn betreffende Passage des Xx-Gutachtens,
- alle in seiner Personalakte einschließlich aller Nebenakten enthaltenen personenbezogenen Daten (Antrag zu 3.).

65 Dieses Recht ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 KDG. Hiernach hat die betroffene Person auf der ersten Stufe das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und bejahendenfalls auf der zweiten Stufe den Anspruch, von dem Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

66 a) Der Antragsgegner zu 1. übergab den genannten Kanzleien zum Zweck der Gutachtenerstellung die Haupt-Personalakte des Antragstellers und in Sonderakten abgelegte Unterlagen zu Vorwürfen, die beim Antragsgegner zu 1. gegen den Antragsteller in Bezug auf sein Sexualleben erhoben worden waren. Die Kanzleien erhielten damit im Sinne des § 4 Ziffer 1. KDG personenbezogene Daten des Antragstellers, die sie bei Erarbeitung der in Auftrag gegebenen Gutachten verwertet haben. Die Weitergabe der Akten und Unterlagen war eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 3. KDG zumindest in Gestalt der Verwendung. Ob darin auch eine Offenlegung durch Übermittlung im Sinne der Legaldefinition in dieser Bestimmung zu sehen ist, ist für die rechtliche Charakterisierung als Verarbeitung irrelevant. Damit liegen die Voraussetzungen für den Anspruch des Antragstellers darauf vor, dass der Antragsgegner zu 1. ihm eine Kopie der weitergegebenen Haupt-Personalakte und erwähnten weiteren Unterlagen zur Verfügung stellt.

67 In der den Antragsteller betreffenden Passage des Xx-Gutachtens sind im Auftrag des Antragsgegners zu 1. personenbezogene Daten des Antragstellers verarbeitet. Diese Verarbeitung muss sich der Antragsgegner zu 1. als Verantwortlicher im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG zurechnen lassen. Er hat als Auftraggeber der Begutachtung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Antragstellers bestimmt, indem er den Gutachtern die Haupt-Personalakte und weitere den Antragsteller betreffende Unterlagen übermittelte und durch den Gutachtauftrag die Art und Weise und den Zweck der Auswertung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten festlegte. Auf den Auskunftsanspruch hat es keinen Einfluss, dass der Antragsgegner zu 1. das Xx-Gutachten nicht veröffentlichte.

68 Der schließlich auf alle personenbezogenen Daten in der Personalakte einschließlich aller Nebenakten gerichtete Anspruch auf Auskunft in Gestalt der Vorlage einer Kopie gemäß § 17

Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 KDG wird nicht berührt durch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte nach § 13 Abs. 1 der Personalaktenordnung, die in allen deutschen Bistümern einheitlich erlassen wurde und am 1. Januar 2022 in der Erzdiözese Xx in Kraft getreten ist (Amtsblatt des Erzbistums Xx 2022, S. XX).

69

b) Einem Auskunftsanspruch entgegenstehende Ausnahmeregelungen greifen hier nicht ein. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie im Sinne des § 17 Abs. 4 KDG die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde. Der Antragsgegner zu 1. könnte etwa die Namen von Anzeigerstatistern und Polizeibeamten schwärzen. Dass unvertretbarer Verwaltungsaufwand dem Auffinden der Akten und Unterlagen entgegenstünde (vgl. § 17 Abs.4, § 17 Abs. 9, § 17 Abs. 6 lit. b) KDG), macht der Antragsgegner zu 1. selbst nicht geltend.

70

Weder die Ausnahmetatbestände des § 17 Abs. 6 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 4, 5, § 16 Abs. 5 KDG noch die des § 17 Abs. 6 lit. b) KDG liegen vor. Es steht nicht fest, dass der Antragsteller bereits im Sinne des § 17 Abs. 6 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 4 KDG über die verlangten Informationen verfügt. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen (vgl. § 17 Abs. 6 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 5 lit. a) KDG). Ferner ist nicht der Ausnahmetatbestand gegeben, dass die Erteilung der Auskünfte die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen würden (vgl. § 17 Abs. 6 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 5 lit. b) KDG). Schließlich würde durch die Auskünfte nicht die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet (vgl. § 17 Abs. 6 lit. a) i.V.m. § 15 Abs. 5 lit. c) KDG) . Des Weiteren würde die Erteilung der Auskünfte nicht die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Antragsgegners zu 1. liegenden Aufgaben gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegen (vgl. § 17 Abs. 6 lit. a) i.V.m. § 16 Abs. 5 lit. a) KDG).

71

4. Die Anträge, mit denen der Antragsteller Lösungsansprüche geltend macht (Anträge zu 4.), sind unbegründet. Sie beziehen sich auf ihn betreffende personenbezogene Daten aus seinen Personalakten beim Antragsgegner zu 1. Die Personalakten umfassen nicht nur die Haupt- oder

Grundpersonalakte, sondern auch vom Antragsgegner zu 1. zur Aufklärung von Vorwürfen gegen den Antragsteller angelegte Interventions- bzw. Sonderakten.

72

Nach § 16 der Personalaktenordnung hat der Bedienstete das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Daneben tritt die Regelung über den Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten gemäß § 19 KDG, weil § 16 der Personalaktenordnung sich keinen abschließenden Charakter beimisst. § 2 der Personalaktenordnung regelt ausdrücklich, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften Anwendung finden, soweit sich aus der Personalaktenordnung nichts Abweichendes ergibt. § 19 KDG beinhaltet neben dem Anspruch auf Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten (Abs. 1 lit. d) unter anderen einen Anspruch auf Löschung, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet worden, nicht mehr notwendig sind (Abs. 1 lit. a). Das hiernach erhebliche Merkmal der Erforderlichkeit wird für Beschäftigungsverhältnisse durch § 53 Abs. 1 KDG dergestalt konkretisiert, dass personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung erforderlich ist. Dass es in Bezug auf Verträge generell auf dieses Merkmal ankommt, erschließt sich aus § 6 Abs. 1 lit. c) KDG, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem nur rechtmäßig ist, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist. Da § 53 Abs. 1 KDG hier nur eine Konkretisierungsfunktion zukommt, ist es für die Frage des Bestehens eines Löschanpruchs nicht von Belang, ob die Anwendung dieser Vorschrift unter Zugrundelegung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 30. März 2023 - C-34/21 – beck-online zur Befugnis des Erlasses spezifischer Datenschutzvorschriften im Beschäftigungskontext im Sinne des § 88 Abs. 1 DSGVO europarechtlich gesperrt ist.

Die vom Antragsgegner zu 1. in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten des Antragstellers zu den im Yy -Gutachten, Vorgang XX, geschilderten Vorgängen aus den Jahren Xx sind im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses weiter erforderlich. Hierbei kommt es auf den vom Antragsteller genannten Aspekt fehlender Erheblichkeit für die Entscheidung über eine Beförderung nicht an, ohne dass für eine dahingehende gesonderte Feststellung ein

Rechtsschutzbedürfnis bestünde. Denn die in Rede stehenden Angaben können weiter Bedeutung für Planungen und Entscheidungen zur genauen beruflichen Verwendung des Antragstellers haben. Ob die Angaben auch im Hinblick auf diskutierte Aufarbeitungsprojekte unter staatlicher Leitung („Wahrheitskommission“), also zu wissenschaftlichen Zwecken, weiter gespeichert werden müssen, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Der Antrag, „sämtliche den Verdacht auf Sexualdelikte, Übergriffe oder Grenzverletzungen durch den Antragsteller beinhaltenden Dokumente zu löschen, soweit sie keine substantiellen Anhaltspunkte für derartige Übergriffen enthalten oder soweit sie anonym eingereicht worden sind“, ist zu unspezifisch, als dass er die Grundlage für eine gerichtliche Überprüfung sein könnte. Es handelt sich um einen Antrag „ins Blaue hinein“.

73

5. Der die Pflicht zur Unterlassung der Verbreitung unrichtiger personenbezogener Daten betreffende Feststellungsantrag (Antrag zu 5.) ist unzulässig. Er ist zum einen nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO, weil die angeblichen unrichtigen Daten nicht hinreichend konkretisiert worden sind. Zum anderen fehlt dem Antragsteller für die begehrte Feststellung die Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO. Ihm geht es um die Feststellung der Pflicht zu einem zukünftigen Unterlassen, letztlich in der Art einer unzulässigen vorbeugenden Unterlassungsklage. Aus § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO ergibt sich, dass zulässige Feststellungen im kirchengerichtlichen Verfahren sich nur auf geschehene Datenschutzverletzungen beziehen dürfen.

74

6. Der auf die Feststellung gerichtete Antrag, der Antragsgegner zu 1. habe unzureichende technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers getroffen und somit rechtswidrig in dessen Datenschutzrechte eingegriffen (Antrag zu 6.), ist nach Maßgabe des Beschlusstextes begründet.

75

Nach § 7 Abs. 1 lit. f) KDG müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Gemäß § 7 Abs. 2 KDG ist der Verantwortliche für die Einhaltung unter anderem dieses Grundsatzes verantwortlich und muss dies nachweisen können. In einem Fall nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 KDG erlaubter Verarbeitung besonderer

Kategorien personenbezogener Daten sind nach § 11 Abs. 4 KDG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

Konkretisierend heißt es in § 26 KDG unter anderem:

- Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können (Abs. 1).
- Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden (Abs. 2).
- Der Verantwortliche unternimmt Schritte um sicherzustellen, dass ihm unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichen Recht zur Verarbeitung verpflichtet (Abs. 5).

76

Mit dem „Durchstechen“ von internen, den Antragsteller betreffenden paginierten Dokumenten aus den Akten des Antragsgegners zu 1. an die XX-Zeitung durch Mitarbeiter- oder Beauftragten-Exzess hat sich ein mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Antragstellers durch den Antragsgegner zu 1. verbundenes Risiko der Verletzung von Datenschutzrechten verwirklicht. Ob das Risiko durch ein nach Maßgabe der zitierten Vorschriften unzureichendes Schutzniveau technisch-organisatorischer Datenschutzmaßnahmen des Antragsgegners zu 1. erhöht war, lässt sich nach dem Sach- und Streitstand in diesem Verfahren nicht feststellen. Diese Offenheit geht zu seinen Lasten. Er hat es dabei bewenden lassen, der Behauptung des Antragstellers, das Fehlen zureichender technisch-organisatorischer Datenschutzmaßnahmen des Antragsgegners zu 1. habe die Veröffentlichung ermöglicht, die mit der Mutmaßung eines Durchstechens aus der Kanzlei X Xx Xx verbundene Behauptung entgegen zu stellen, er habe es an den notwendigen Maßnahmen nicht fehlen lassen. Er hat damit seiner aus den zitierten Vorschriften folgenden Darlegungspflicht nicht genügt. Sowohl § 7 Abs. 2 KDG als auch § 26 Abs. 1 KDG

weisen ihm als dem Verantwortlichen die Nachweispflicht für eine die angemessene Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gewährleistende Verarbeitung zu. Das hat für die Ebene der Darlegung im datenschutzgerichtlichen Verfahren zur Folge, dass zu erläutern ist, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die verarbeitet wurden, möglichst zu verhindern. Diese Erläuterung hätte in Bezug auf die Mutmaßung des Antragsgegners zu 1. auch die Sicherung gegen unzulässige Weitergabe durch Mitarbeiter einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zu umfassen. Eine dementsprechende Erläuterung ist der Antragsgegner zu 1. schuldig geblieben, obwohl auf der Grundlage der zitierten Vorschriften das schädigende Ereignis, nämlich die Veröffentlichung in der XX-Zeitung, das Vorbringen des Antragstellers und die Frage des Gerichts nach dem Vorhandensein eines Datenschutzkonzepts hinreichend Anlass dazu geboten haben. Die gerichtliche Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen nach § 13 Abs. 1 KDSGO zieht Maßnahmen gerichtlicher Aufklärung erst dann nach sich, wenn die Darlegungsobliegenheit erfüllt ist. Sie setzt demnach einen hinreichend dargelegten Sachverhalt voraus.

77 III. Die Anträge, die kanonische Verfahren betreffen (Anträge zu 7.), sind unzulässig.

78 1. Der Antrag auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Übermittlung der im Abschlussbericht der kanonischen Voruntersuchung enthaltenen personenbezogenen Daten an das Dikasterium für die Glaubenslehre beim Heiligen Stuhl unterliegt nicht der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit. Die Pflicht zur Vorlage des Abschlussberichts der kanonischen Voruntersuchung ist in § 16 des päpstlich erlassenen Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) in der Fassung der *Normae de gravioribus delictis* aus dem Jahr 2010 geregelt. Diese Regelung ist Teil der weltkirchlichen Bestimmungen über den kanonischen Strafprozess. Sie sind im Verhältnis zu den (erz-)diözesanen Regelungen über den kirchlichen Datenschutz abschließend. Für die Anwendung der Kollisionsvorschrift des § 2 Abs. 2 KDG ist kein Raum. Deshalb kann dahinstehen, ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Abschlussbericht, wie der Antragsgegner zu 2. im Bescheid vom 26. Oktober 2021 ausgeführt hat, im Fall der Anwendbarkeit des KDG durch § 41 Ziffer (4) gerechtfertigt wäre.

79 2. Ebenso wenig ist die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit gegeben für die Anträge auf Feststellung einer Datenschutzverletzung

- durch Verweigerung einer Akteneinsicht in die Akten der kanonischen Voruntersuchung vor Fertigstellung des Abschlussberichts und

- durch die nicht erfolgte Information des Antragstellers über die Datenerhebung im Rahmen der kanonischen Voruntersuchung.

80 Die Rechte des Beschuldigten im kanonischen Strafprozess sind abschließend durch die can. 1717 ff. CIC geregelt, die als weltkirchliche Normen den Bestimmungen des KDG vorgehen und deren Anwendung nicht durch die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit zu prüfen ist. Dementsprechend ist für die Anwendung der Kollisionsvorschrift des § 2 Abs. 2 KDG hier kein Raum.

81 Der Antragsteller hat im Übrigen im Rahmen des außergerichtlichen kanonischen Strafverfahrens das Recht, über seinen Anwalt bzw. Prokurator umfassende Einsicht in sämtliche Unterlagen der gegen ihn durchgeführten und inzwischen abgeschlossenen kanonischen Voruntersuchung zu erhalten. Das ergibt sich aus can. 1720, 1° CIC i.V.m. mit der kanonischen Verwaltungspraxis.

82 Vgl. hierzu Vademecum des Dikasteriums für die Glaubenslehre zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ver. 2.0 Version vom 5. Juni 2022, Ziff. 98 ff. <https://www.vatican.va>

83 Entsprechend dieser auch kirchenrechtlich geforderten Verwaltungspraxis hat sich der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) des Antragsgegners zu 1. verhalten.

84 Abgesehen davon, dass auf die Frage der Akteneinsicht das kirchliche Datenschutzrecht nicht anwendbar ist, scheitert der geltend gemachte Feststellungsanspruch daran, dass der begehrten Akteneinsicht in die Akten der kanonischen Vorermittlung vor Fertigstellung des Abschlussberichts und dessen Übersendung an das Dikasterium für die Glaubenslehre ein rechtliches Hindernis entgegenstand. Der Antragsgegner zu 1. hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das kanonische Recht nicht nur an den kirchlichen Anwalt, sondern auch an den bloßen Prozessbevollmächtigten im kanonischen Strafverfahren – abweichend von c. 1483 CIC – erhöhte Anforderungen stellt. Gemäß der nunmehr einschlägigen Spezialnormen, d.h. der Artt.

13 Nr. 3; 20 § 7 der Norme sui delitti riservati della Congregazione per la Dottrina della Fede vom 07.12.2021, muss auch der bzw. die Prozessbevollmächtigte katholisch („christifidelis“) sein und über einen akademischen Abschluss (Doktorat oder wenigstens Lizentiat) im kanonischen Recht verfügen. Diese Regelung ist im Interesse des Angeklagten im Strafverfahren sachgerecht. Wenn ein bisheriger weltlicher Anwalt eines kanonisch Angeklagten diese Qualifikation nicht erfüllt, kann hieraus nicht der Vorwurf einer Missachtung des Rechts auf Akteneinsicht konstruiert werden. Zur Zeit der kanonischen Vorermittlung war der Antragsteller noch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, der diese Qualifikation hatte.

85 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

86 **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Xx (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei d Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Xx (Telefax: 0228-103-5239 einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann

Maria Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak